

**Aufmachung:** Kon. Kreuzspule, zyl. Kreuzspule, Scheibenspule, Spulkranz, Teilkettbaum

Dm/kg	s		I		n		Mi	
	Spulkr	Kon. Kreuzspule	Kon. Kreuzspule	Kon. Kreuzspule	Spulkr	Mg	Spulkr	Kon. Kreuzspule
Nm 45. (Tussahfil)	5,60	6,35	5,10	5,85	4,40	5,-	3,~	3,40
Nm 60	5,70	6,45	5,15	5,90	4,40	5,15	3,10	3,50
Nm 75	5,90	6,70	5,35	6,30	4,70	5,55	3,40	3,75
Nm 90	6,10	7,-	5,50	6,65	5,-	5,90	3,50	3,90
Nm 113	6,40	7,60	5,80	7,25	5,30	6,40	3,70	4,20
Nm 200	7,90	9,80	7,20	9,10	6,15	8,05	4,30	5,25

Dm/kg	S		I		Mi			
	Spulkr	Kon. Kreuzspule	Spulkr	Kon. Kreuzspule	Spulkr	Kon. Kreuzspule		
Nm 150	7,-	8,70	9,-	9,05	6,45	8,-	8,30	8,40

Dm/kg	II		Mi					
	Spulkr	Mg	Spulkr	Mg				
Nm 150	5,95	7,15	7,45	7,55	3,90	4,65	4,80	5,05

Farbzuschläge: (Für Kupfer-Kunstseide der Güteklassen S, I und II)

lachs, grau, nil .....	0,60 DM/kg
schwarz-weiß (Tussahfil) .....	0,70 DM/kg
schwarz .....	1,30 DM/kg

Bei den Mindersorten werden 50 % der Farbzuschläge berechnet.

Waren-Nr.: 65 12 90 00  
Kupfer-Kunstseide-Abfälle rohweiß 0,90 DM/kg

Abschläge sind nach dem Grad der Verwertbarkeit zu vereinbaren.

**Preisordnung Nr. 594.**  
**— Anordnung über die Preise für Viskose-Kunstseide und Kunsthaar —**  
**Vom 11. Juli 1956**

§ 1  
Für Viskose-Kunstseide und Kunsthaar gelten die in dieser Preisordnung festgelegten Grundpreise und Aufschläge sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2  
Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage 1 zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3  
Die Preise gemäß § 1 gelten frei Empfangsstation ausschließlich Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien. Bei Selbstabholung wird die Fracht gemäß den bahnamtlichen Frachttarifen vergütet. Bei Importen gelten die Preise gemäß § 1 frachtfrei Empfangsstation in der Deutschen Demokratischen Republik ausschließlich Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien. Als allgemeine Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kunstseide, Kunsthaar und Perlonseide (ZB1. S. 505).

§ 4  
(1) Für Abfälle gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste genannten Preise.

(2) Die Preise für Abfälle gelten frei Versandstation verladen ausschließlich Verpackung, Verpackung leihweise.

§ 5  
(1) Die Industrieabgabepreise für Viskose-Kunstseide gelten für Qualitäten, die den Gütemerkmalen der TGL 65 11 00 00 vom Juli 1952 entsprechen.

(2) Die Industrieabgabepreise für Viskose-Cordkunstseide und Viskose-Kreppkunstseide gelten für Qualitäten, die den in den als Anlage 2 beigefügten Gütevorschriften enthaltenen Gütemerkmalen entsprechen. Die Gütemerkmale der Anlage gelten bis zur Herausgabe einer TGL.

§ 6  
(1) Für Lieferungen durch den Großhandel sind von den Herstellern folgende Rabatte zu gewähren:  
1. Für Lagergeschäfte 1,5°/o  
2. Für Streckengeschäfte 1,0°/o  
3. Für Vermittlungsgeschäfte 0,5°/o

(2) Die Großhandelsabgabepreise für Lagergeschäfte verstehen sich frachtfrei Empfangsstation ausschließlich Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien.

§ 7  
(1) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden jährlich veröffentlicht.

> (2) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 8  
(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956  
**Ministerium für Chemische Industrie**  
Prof. Dr. W i n k l e r  
Minister